



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz**

Die Ministerin

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Präsidentin des Landtages
Brandenburg
Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866-5030
Fax: +49 331 27548-5017
Internet: www.msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 30. März 2023

**Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2655
der Abgeordneten Christine Wernicke, Fraktion der BVB / FREIE WÄHLER,
LT-DS 7/7324**

- Erfassung von Impfnebenwirkungen -
Zuleitung
Anlage

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage.

Die Datei wird als E-Mail an den Landtag gesendet.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Michael Ranft

Dieses Dokument wurde am 30.03.2023 durch Herrn Michael Ranft elektronisch schlussgezeichnet.



Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2655

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/7324

Erfassung von Impfnebenwirkungen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Nach § 6 Abs. 1 Punkt 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung namentlich meldepflichtig. Die Meldung erfolgt vom Arzt an das Gesundheitsamt des entsprechenden Landkreises. Die Gesundheitsämter sind nach § 11 Abs. 4 IfSG verpflichtet, die gemeldeten Verdachtsfälle der zuständigen Landesbehörde und der zuständigen Bundesoberbehörde, dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI), zu melden.

Nicht meldepflichtig sind das übliche Ausmaß nicht überschreitende, kurzzeitig vorübergehende Lokal- und Allgemeinreaktionen, die als Ausdruck der Auseinandersetzung des Organismus mit dem Impfstoff anzusehen sind: z.B.

- für die Dauer von 1-3 Tagen (gelegentlich länger) anhaltende Rötung, Schwellung oder Schmerzhaftigkeit an der Injektionsstelle,
- Fieber unter 39.5 °C (bei rektaler Messung), Kopf- und Gliederschmerzen, Mattigkeit, Unwohlsein, Übelkeit, Unruhe, Schwellung der regionären Lymphknoten oder im gleichen Sinne zu deutende Symptome einer ‚Impfkrankheit‘ (1-3 Wochen nach der Impfung), z.B. leichte Parotisschwellung,
- oder ein Masern- bzw. Varizellen ähnliches Exanthem oder kurzzeitige Arthralgien nach der Verabreichung von auf der Basis abgeschwächter Lebendviren hergestellten Impfstoffen gegen Mumps, Masern, Röteln oder Varizellen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind auch Krankheitserscheinungen, denen offensichtlich eine andere Ursache als die Impfung zugrunde liegt.

Unabhängig von der Meldepflicht nach IfSG besteht die Möglichkeit, dass direkt an den Hersteller oder online direkt an das PEI durch die betroffene Person unter <https://www.nebenwirkungen.bund.de> gemeldet wird. Die Verdachtsmeldung einer Nebenwirkung kann anonym, ohne Angaben von persönlichen Kontaktdaten, an die Bundesoberbehörden übermittelt werden.

Die internetbasierte Meldung setzt die Angabe der Kontaktdaten nicht voraus. Angaben zur Adresse des Meldenden oder betroffenen Person sind grundsätzlich freiwillig.

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

1. Wie viele Verdachtsmeldungen nach § 6 Abs. 1 Punkt 3 IfSG sind in den Jahren 2012 bis 2022 erfolgt? Bitte nach Jahren und Landkreisen auflisten.

Zu Frage 1:

Dem nach § 11 Abs. 4 IfSG zuständigen Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) wurden zwischen den Jahren 2012 und 2022 insgesamt 233 Verdachtsfallmeldungen einer Impfkomplication nach IfSG übermittelt. Dabei ist jedoch nicht auszuschließen, dass Verdachtsfallmeldungen direkt an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) ohne Kenntnis des LAVG gemeldet wurden. Nachfolgend erfolgt die Aufstellung der an das LAVG gemeldeten Verdachtsfälle von Impfkomplicationen nach IfSG im Land Brandenburg nach Jahr sowie die Aufstellung nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt. Auf eine kombinierte Darstellung nach Jahr und Landkreis bzw. kreisfreier Stadt wird wegen der relativ geringen Fallzahlen aus Gründen des Datenschutzes verzichtet.

Tabelle 1. Anzahl der Verdachtsfallmeldungen von Impfkomplicationen nach Infektionsschutzgesetz in den Jahren 2012 bis 2022 im Land Brandenburg nach Jahr

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Anzahl Verdachtsfallmeldungen nach IfSG	8	6	9	11	7	9	7	6	7	93	70	233

Quelle: LAVG, Datenstand: 08.03.2023 00:00 Uhr

Tabelle 2. Anzahl der Verdachtsfallmeldungen von Impfkomplicationen nach Infektionsschutzgesetz in den Jahren 2012 bis 2022 im Land Brandenburg nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl Verdachtsfall- meldungen nach IfSG
Barnim	0
Brandenburg a.d.H.	1
Cottbus	22
Dahme-Spreewald	26
Elbe-Elster	22
Frankfurt (Oder)	3
Havelland	12
Märkisch-Oderland	9
Oberhavel	29
Oberspreewald-Lausitz	17
Oder-Spree	0
Ostprignitz-Ruppin	40
Potsdam	22
Potsdam-Mittelmark	3

Prignitz	3
Spree-Neiße	3
Teltow-Fläming	10
Uckermark	5
Unbekannt	6
Land Brandenburg	233

Quelle: LAVG, Datenstand: 08.03.2023 00:00 Uhr

2. Wie viele Verdachtsmeldungen erfolgen direkt an den Hersteller durch betroffene Personen? Wie viele Meldungen sind davon anonym?

Zu Frage 2:

Der Landesregierung liegen ausschließlich Informationen zu Verdachtsfallmeldungen von Impfkomplicationen vor, die an das nach § 11 Abs. 4 IfSG zuständige LAVG übermittelt wurden. Aus diesem Grund kann keine Aussage zur Anzahl der Verdachtsfallmeldungen von Impfnebenwirkungen direkt an den Hersteller getroffen werden.

3. Wie viele Verdachtsmeldungen erfolgen direkt an das PEI durch betroffene Personen? Wie viele Meldungen sind davon anonym?

Zu Frage 3:

Der Landesregierung liegen ausschließlich Informationen zu Verdachtsfallmeldungen von Impfkomplicationen vor, die an das nach § 11 Abs. 4 IfSG zuständige LAVG übermittelt wurden. Aus diesem Grund kann keine Aussage zur Anzahl der Verdachtsfallmeldungen von Impfnebenwirkungen direkt an das PEI getroffen werden.

4. Wie und durch wen werden Mehrfachmeldungen, d.h. z.B. die gleichzeitige Meldung durch den Arzt und die betroffene Person, erkannt?
5. Wie und durch wen wird gewährleistet, dass eine Impfnebenwirkung nur einmal erfasst wird?
6. Wie und durch wen geprüft, dass die gemeldete Impfnebenwirkung auch tatsächlich eingetreten ist?

Zu den Fragen 4, 5 und 6:

Die Fragen 4, 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bewertung der Verdachtsfallmeldungen von Impfkomplicationen und Impfnebenwirkungen sowie die potentielle Zusammenführung von Mehrfachmeldungen obliegt dem PEI. Die Landesregierung kann keine Aussage zur Methode des PEI für die

Identifikation von Mehrfachmeldungen treffen. Ebenso ist der Landesregierung nicht bekannt, in welcher Form das PEI das Auftreten von Impfnebenwirkungen überprüft.